

Anlage 2

Förderrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für kulturelle Vereine und freie Träger der Kultur durch die Stadt Plauen

Präambel

Kultur ist ein sehr vielgestaltiger und lebendiger Organismus, der ständiger Veränderung und Entwicklung unterliegt. Kulturelle Aktivitäten können sich dort frei entfalten, wo sich Bürgerinnen und Bürger engagieren. Für dieses Engagement und die gedeihliche Entwicklung kultureller Prozesse bedarf es der Förderung und Hilfestellung.

Ein ganzes System der Kulturförderung setzt gezielt auf die Förderung der kulturellen Qualität in unserem Gemeinwesen – gleichermaßen für das künstlerische Schaffen wie zum Schutz für das kulturelle Erbe.

Nicht zuletzt zur Nähe der kulturellen Aktivitäten in der Stadt Plauen liegt die Antragstellung dieser Förderrichtlinie noch im laufenden Jahr. Andererseits sollte sich jeder Antragsteller, um erfolgreich sein Projekt realisieren zu können, um verschiedene Möglichkeiten der Unterstützung bemühen.

Es gibt gewichtige Förderprogramme von der europäischen über die Bundes- und Landesebene bis hin zu städtischen Fördermöglichkeiten. Auch begrenzt sich Kulturförderung nicht nur auf den Kulturräum oder das bestimmte Fachministerium – es gibt verschiedene Ressorts, es gibt Schnittpunkte zu anderen Fachgebieten wie der Jugendförderung, der Stadtentwicklung oder der ländlichen Erneuerung. Letztlich engagieren sich auch private Initiativen und Stiftungen für Kulturförderung.

Neben einer rechtzeitigen Planung sollte hier auch die Beratung der einzelnen Fördermittelgeber in Anspruch genommen werden. Das Kulturreferat der Stadt Plauen kann auf weitere Fördermittelgeber hinweisen bzw. sich mit diesen über Varianten der Förderung absprechen.

§ 1 Grundsätze

1. Die Stadt Plauen unterstützt kulturelle Einrichtungen, Maßnahmen und Projekte, die für die Stadt Plauen von Bedeutung sind und auch ins Umland wirken, unabhängig von ihrer Trägerschaft und Rechtsform, wenn ihre Förderwürdigkeit entsprechend den Kriterien dieser Förderrichtlinie und den sich daraus ableitenden Förderschwerpunkten gegeben ist.

2. Die Förderung erfolgt nach Antragstellung auf Beschluss der Arbeitsgruppe Kultur des Kulturausschusses im Rahmen der jährlich vorhandenen Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Einmal gewährte Zuwendungen führen weder dem Grunde noch der Höhe nach zu einem Rechtsanspruch auf Förderung in den Folgejahren.

§ 2 Zuwendungsart

1. Zuwendungen der Stadt Plauen können grundsätzlich gewährt werden als:

- Institutionelle Förderung
- Projektförderung

2. Institutionelle Förderung ist die Bezuschussung der laufenden zuwendungsfähigen Ausgaben einer Einrichtung über das gesamte Haushalts- bzw. Wirtschaftsjahr. Sie muss auf einen längeren Zeitraum angelegt sein, ohne dass daraus ein weiterer Förderanspruch abgeleitet werden kann.

3. Projektförderung ist die Bezuschussung der zuwendungsfähigen Ausgaben für eine einzelne, abgegrenzte Maßnahme in einem zeitlich definierten Rahmen und einer sachlich zusammenhängenden Zweckbestimmung.

§ 3 Zuwendungsempfänger und -voraussetzungen

1. Zuwendungsempfänger nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie können juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie auch natürliche Personen sein, sofern sie in und für die Stadt kulturelle Aufgaben von regionaler Bedeutung erfüllen, die nicht kommerzielle Zwecke verfolgen.

2. Zuwendungen können nur dann gewährt werden, wenn der Zuwendungsempfänger
- a) seinen Sitz in der Stadt Plauen oder die Einrichtung bzw. Maßnahme ihren Wirkungsbereich im Stadtgebiet von Plauen hat.
 - b) anhand seiner Finanzplanung nachweist, dass die Gesamtfinanzierung der Einrichtung, Maßnahme bzw. des Projektes sichergestellt ist.
 - c) einen angemessenen Anteil des Rechtsträgers bzw. eigene Einnahmen im Rahmen der Antragstellung nachweist.

3. Zuwendungen dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Der förderunschädliche und vorfristige Beginn einer Maßnahme kann durch das Kulturreferat genehmigt werden, ohne dass sich ein Rechtsanspruch auf Förderung daraus herleiten lässt.

§ 4

Finanzierungsart / Höhe der Zuwendung

1. Die Arbeitsgruppe Kultur des Kulturausschusses der Stadt Plauen beschließt, welche Anträge gefördert werden, die Höhe der Zuwendung und welche Finanzierungsart gewährt wird.
2. Bemessungsgrundlage für eine Zuwendung sind die zuwendungsfähigen Ausgaben, d. h. diejenigen Ausgaben, die bei Beachtung der Grundsätze zur Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit für die Durchführung der Maßnahme bzw. für den Betrieb der Einrichtung notwendigerweise anfallen. Die Feststellung über die angemessene Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben trifft die Arbeitsgruppe Kultur auf der Grundlage des dem Antrag zugrunde liegenden Kosten- und Finanzierungsplanes bzw. Haushalts- und Wirtschaftsplanes.
3. Grundlage der Förderung sind die zuwendungsfähigen Ausgaben.
Die Höhe der Zuwendung beträgt:
 - bei Anteilsfinanzierung einen bestimmten Vomhundertsatz dieser,
 - bei Festbetragsfinanzierung einen festen Betrag an diesen,
 - bei Fehlbedarfsfinanzierung die Höhe des Fehlbedarfs der zuwendungsfähigen Ausgaben, der nicht durch eigene oder fremde Mittel gedeckt werden kann.
4. Nicht zuwendungsfähige Ausgaben sind insbesondere:
 - a) bei institutioneller Förderung
 - kalkulatorische Kosten (z.B. Abschreibungen)
 - Zinsen für Kreditaufnahmen
 - unbare Leistungen (Sachleistungen, geldwerte Leistungen)
 - Reisekosten, die nicht dem Sächsischen Reisekostengesetz entsprechen
 - investive Maßnahmen
 - b) bei Projektförderung
 - Ausgaben für kommerzielle Kultur
 - Ausgaben für Festzelte mit Bewirtschaftung, Verkaufsstände u.ä.
 - unbare Leistungen (Sachleistungen, geldwerte Leistungen)
 - Reisekosten, die nicht dem Sächsischen Reisekostengesetz entsprechen
 - investive Maßnahmen

§ 5 Antragsverfahren

1. Die Anträge sind formgebunden, auf den geltenden Formularen im Kulturreferat der Stadt Plauen zu stellen. Die in den Antragsformularen aufgeführten Unterlagen sind dem Antrag auf Zuwendungen beizufügen.
2. Termin der Antragstellung ist jeweils der 31. Januar des laufenden Jahres. Sofern noch Fördermittel zur Verfügung stehen, können auch nach dem 31. Januar des laufenden Jahres Projektanträge gestellt werden. Die Vergabekriterien gemäß § 6 Pkt. 4 finden hier entsprechende Anwendung.
3. Werden von verschiedenen Stellen Fördermittel gewährt, so sind Fördermittel Dritter vorrangig einzusetzen.
4. Ausschlaggebend für den fristgerechten Eingang der Antragsunterlagen ist der Eingangsstempel des Kulturreferates.

§ 6 Bewilligungsverfahren

1. Das Kulturreferat prüft die formalen Voraussetzungen der Anträge entsprechend dieser Förderrichtlinie und fordert bei mit Mängeln behafteten Anträgen eine sofortige Nachbesserung.
2. Das Kulturreferat erarbeitet zu den Anträgen beurteilende Stellungnahmen und legt der Arbeitsgruppe Kultur die Förderempfehlungen in Form eines Entwurfes der Förderliste für das jeweilige Zuwendungsjahr zur Beschlussfassung vor.
3. Auf der Grundlage der durch die Arbeitsgruppe Kultur beschlossenen Förderliste werden den Antragstellern die Förderentscheidungen mittels eines Zuwendungs- bzw. Ablehnungsbescheides bekannt gegeben.
4. Projektanträge, die im Verlauf des Bewilligungsjahres noch nach dem 31. Januar gestellt werden, unterliegen auch diesem Bewilligungsverfahren. Sie setzen noch vorhandene Finanzmittel voraus und werden nur gewährt, wenn der Eigenanteil mindestens 50 v. H. beträgt und die Förderhöhe den Betrag in Höhe von 400 EUR nicht übersteigt.

§ 7 Auszahlungsverfahren

1. Die Auszahlung für institutionelle und Projektförderung erfolgt nach Genehmigung des Haushaltsplanes der Stadt Plauen durch die Rechtsaufsichtsbehörde.
2. Die Auszahlungen erfolgen auf der Grundlage eines formgebundenen, schriftlichen Auszahlungsantrages bargeldlos auf das Konto des Antragstellers.

§ 8

Nachweis der Mittelverwendung / Erstattung

1. Die Nachweise zur zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung (Verwendungsnachweise) sind formgebunden mit allen dafür erforderlichen Anlagen spätestens 2 Monate nach Beendigung der Maßnahme (Projektförderung) bzw. nach Abschluss des Haushaltsjahres (institutionelle Förderung) einzureichen.

2. Das Kulturreferat überprüft die ordnungsgemäße Mittelverwendung und die Erfüllung des Zuwendungszwecks. Sind diese nicht gegeben oder wurden Bedingungen und Auflagen aus dem Zuwendungsbescheid nicht erfüllt, ist das Kulturreferat berechtigt, eine Rückzahlung bereits ausgezahlter Mittel zu verlangen bzw. um die entsprechenden Beträge zu kürzen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag nach ihrer Beschlussfassung in Kraft. Damit wird die Richtlinie zur Vergabe von Fördermitteln an freie Träger der Kultur in der Stadt Plauen vom 12. November 2001 außer Kraft gesetzt.

Plauen, 28.09.2012

Ralf Oberdorfer
Oberbürgermeister